



Beschlussvorlage DS 210/2021/19-24

Status: öffentlich
Datum: 12.08.2021

Fachbereich: Fachdienst Ordnungsangelegenheiten
Bearbeiter: Verwaltung
Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Feuerwehrgebührensatzung

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Wirtschaft	19.08.2021	Vorberatung	Ö
Hauptausschuss	23.08.2021	Vorberatung	Ö
Gemeindevertretung	06.09.2021	Entscheidung	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt den Entwurf der Satzung über die kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hoppegarten (Feuerwehrgebührensatzung).

Sachverhalt:

Die aktuell noch gültige Kostenersatz- und Gebührensatzung der Gemeinde Hoppegarten aus dem Jahre 2004, zuletzt geändert im Jahre 2015, bedurfte dringend der Überarbeitung.

Neben der veralteten Textfassung war die bisherige Kalkulation der Feuerwehrgebühren nach aktueller Rechtsprechung der Verwaltungs-/Oberverwaltungsgerichte zum Teil rechtswidrig und nicht gerichtsfest. Die ¼ stündliche Abrechnung verstößt gegen das Gebot der Leistungsproportionalität (Urteil vom 10.02.2011, OVG Berlin-Brandenburg – OVG 1 B 73.09). Es wurde daher auf die minutengenaue Abrechnung umgestellt.

Daneben war zu berücksichtigen, dass das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) im Jahr 2019 grundlegend überarbeitet und neu gefasst wurde. In der neuen Fassung wurde der § 45 des BbgBKG dahingehend abgeändert, dass nunmehr eine Gebühr nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) erhoben werden kann. Dies schafft bei der Bescheidung von kostenpflichtigem Feuerwehreinsätzen Rechtssicherheit.

Die Gebühren sollen gem. § 6 Abs. 1 KAG so bemessen werden, dass sie die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und der Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken. Im Bereich Brandschutz ist die Besonderheit zu berücksichtigen, dass die Gemeinden gem. § 3 Abs. 1 BbgBKG eine angemessene leistungsfähige öffentliche Feuer-

wehr vorzuhalten haben. Die Feuerwehr ist nach § 1 BbgBKG verpflichtet, in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, technische Hilfe). Im Bereich Brandschutz können somit keine kostendeckenden Einnahmen erzielt werden. Da die Vorhaltung der Feuerwehr nicht zu Lasten des Gebührenzahlers gehen darf, ist bei der Kalkulation der Gebühren stets zwischen Betriebskosten und Vorhaltekosten zu unterscheiden. Alle Kosten, die im direkten Zusammenhang mit dem Ausrücken der Feuerwehr (z.B. im Brandfall) entstehen, sind Betriebskosten. Alle Kosten, die die Bereitschaft der Feuerwehr rund um die Uhr sicherstellen, sind Vorhaltekosten (z.B. die Kosten des Feuerwehrgerätehauses). Die Betriebskosten werden auf die Stunden der geleisteten Einsätze umgelegt, Vorhaltekosten hingegen auf die Gesamtstunden eines Jahres. Im Zuge der Neukalkulation für die Gebührensatzung wurden die Betriebskosten aus 2020 herangezogen. Die Gesamtkosten wurden in Kostenarten aufgeteilt und Kostenstellen zugeordnet. Die Gebührensätze für das Personal und die einzelnen Fahrzeuge wurden durch Bildung von Mittelwerten berechnet.

Das neu beschaffte HLF kann aufgrund der Vorgaben des KAG frühestens im Jahr 2022 in die Kostenberechnung einfließen, da die notwendigen Betriebskosten noch nicht vorliegen und sich erst im Betrieb zeigen werden.

Fehlalarme einer Brandmeldeanlage werden als normale Einsätze und entsprechend der ausgerückten Fahrzeuge abgerechnet. Einige Nachbarkommunen haben Pauschalbeträge festgelegt. Wir haben uns dagegen entschieden (so auch z.B. Seelow-Land, Grünheide, Stadt Fürstenwalde/Spree), weil ein Pauschalbetrag nicht die tatsächlichen Aufwendungen der Einsätze widerspiegelt. Es ist sinnvoll und nach Rechtsauffassung der Verwaltung gerichtsfester, diese Gebühren entsprechend der tatsächlich ausgerückten Fahrzeuge und Mannschaft im konkreten Einzelfall zu berechnen. Auch widerspräche eine Art Strafgebühr für wiederholten Falschalarm der Brandmeldeanlage als Maßregelung den Grundsätzen des KAG.

Die Feuerwehrgebührensatzung wurde u.a. an folgenden Punkten geändert:

- Kalkulation nach den Vorgaben des KAG unter Berücksichtigung der Kosten u.a. für Betrieb, Verwaltung, Unterhaltung, Abschreibung und sonstigen Kosten durch Erstellung eines Betriebsabrechnungs-/Kalkulationsbogens (Anlage 1 sowie die Erläuterungen zum Betriebsabrechnungsbogen Anlage 2).
- Anpassung der Personalkosten der Kameraden*innen
- Redaktionelle Überarbeitung des Satzungstextes und inhaltliche Anpassung an die Rechtsprechung (minutengenaue Abrechnung statt $\frac{1}{4}$ stündlich, damit der Gebührenbescheid auch vor dem Verwaltungsgericht Bestand hat)
- Aufnahme von neu angeschafften Fahrzeugen/Anhängern (soweit ansetzbar) und Löschung außer Dienst gestellter Fahrzeuge.
- Reduzierung des Umfangs der Gebühren für Geräte und Ausrüstungen zur Vereinfachung und Reduzierung des Verwaltungsaufwandes bei der Dokumentation

der Einsätze (z.B. Aufstellen von Warnschildern oder die Nutzung von Handscheinwerfern entfällt)

Aus den o.g. Gründen wird die angepasste und überarbeitete Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hoppegarten zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die vorgeschlagenen Gebührensätze sind in Anlage 3 hinsichtlich der Personal- und Fahrzeugkosten im Vergleich zu den derzeit geltenden Kostensätzen dargestellt.

Basis der zu erstellenden Bescheide an die Gebührenpflichtigen sind die Einsatzberichte der Feuerwehren, die durch die Verwaltung ausgewertet werden. Eine Beispielrechnung anhand eines typischen Einsatzes im Vergleich neu gegen alt ist in Anlage 4 beigefügt.

Beteiligungen:

Kinder und Jugendliche: nein
Behindertenbeauftragte: nein

Auswirkungen auf den Haushalt:

Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlage
auf den Kostenstellen:

1260101	15.000,00 €
1260102	5.000,00 €
1260103	1.000,00 €

Anlagen:

Entwurf der Feuerwehrgebührensatzung

Sven Siebert
Bürgermeister